



Abwasserreglement

Gemeinde Blatten

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Umfang der Kanalisation	4
Art. 2	GEP und Ausführungsplan	5
Art. 3	Aufsichtsrecht der Gemeinde	5
Art. 4	Oeffentliche Kanalisation	5
Art. 5	Durchleitungsrecht	5
Art. 6	Private Kanalisation	5 - 6
Art. 7	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	6
Art. 8	Bauten ausserhalb der Bauzone	6
Art. 9	Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen	7
Art. 10	Meteorwasser	7

2. Art der Abwässer

Art. 11	Definition der Abwässer	7
Art. 12	Benützungsbeschränkungen	7 - 8
Art. 13	Gewerbliche Abwässer	8
Art. 14	Abwasserreinigungsanlage	8
Art. 15	Einzelreinigungsanlage	9

3. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 16	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	9
Art. 17	Revisionsschächte in Hauptleitungen und Anschlussleitungen	9
Art. 18	Geruchverschlüsse	9
Art. 19	Sammler/Bodenabläufe	10
Art. 20	Abscheider	10
Art. 21	Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen; Rückstauverschlüsse	10 - 11
Art. 22	Lichte Weite und Gefälle der Anschlussleitungen	11
Art. 23	Reinigung der Abwasseranlage	11

4. Bewilligungsverfahren

Art. 24	Bewilligung, Gesuche, Planunterlagen	11
Art. 25	Kanalisationsgesuch	12
Art. 26	Behandlung des Kanalisationsgesuches	12
Art. 27	Ausführung der Kanalisation	12
Art. 28	Kontrolle und Abnahme	13
Art. 29	Haftung der Gemeinde	13
Art. 30	Betriebskontrollen	13

5. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 31	Art der Finanzierung	13 - 14
Art. 32	Beträge	14
Art. 33	Indexierung	14
Art. 34	Erweiterungen, Anbauten	14
Art. 35	Ausnahmen	14
Art. 36	Schuldner der Anschlussgebühr	15

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 37	Haftung	15
Art. 38	Ausnahmebestimmungen	15
Art. 39	Duldung bestehender Anlagen	15
Art. 40	Strafbestimmungen und Verwaltungszwang	15 - 16
Art. 41	Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren	16
Art. 42	Inkrafttreten	16

Anhang zum Reglement der Gemeinde Blatten zur Beseitigung der Abwasserkanalisationsgebühren (Art. 31, Seite 12/13)

1. Anschlussgebühr	17
2. Jährliche Kanalisationsbenützungsg Gebühr	17
3. Fälligkeiten und Einsprachen	18

Reglement zur Beseitigung der Abwasser

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Blatten, auf Antrag des Gemeinderates, eingesehen die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10.03.1976, eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen, eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 08.01.1969 betreffend die Trinkwasseranlagen, eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung, eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 02.04.1964 betreffend die Ortssanierung, eingesehen das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Umfang der Kanalisation

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung von Abwässern und Fäkalstoffen aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in einen Vorfluter. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt oder erworben wurde,

- b) private Leitungen, welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden,
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude,
- d) die zur Reinigung der Abwässer erstellten Anlagen und Einrichtungen.
- e) die zur Versickerung und Retention erstellten Anlagen.

Art. 2

GEP und
Ausfüh-
rungsplan

Der GEP (genereller Entwässerungsplan) bildet die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde. Sie erstellt im Rahmen der Ortsplanung einen GEP im Massstab 1:1'000.

Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz einen detaillierten Nachführungsplan.

Art. 3

Aufsichts-
recht der
Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlungen oder Beratungen der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute herbeiziehen.

Art. 4

Öffentliche
Kanalisation

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GEP nach einem Ausbauplan so erstellt, dass die Abwasser in der Abwasserreinigungsanlage gereinigt werden können.

Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Art. 5

Durchlei-
tungsrecht

Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Die für die Führung der öffentlichen Leitungen durch private Grundstücke notwendigen dinglichen Rechte können von der Gemeinde erworben werden.

Art. 6

Private
Kanalisation

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung

innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB zu gestatten.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 7

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Innerhalb der für die Überbauung eingezonten Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Gebäuden und Grundstücken der öffentlichen Kanalisation durch unterirdische Leitungen zuzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss spätestens bis Bauabschluss auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates unter Zustimmung der kantonalen Instanzen.

Art. 8

Bauten ausserhalb der Bauzone

Für Bauten ausserhalb der Bauzone müssen die Abwässer so behandelt werden, dass sie den Bestimmungen der Umwelt und Gewässerschutzgesetzgebung genügen. Wo dies zumutbar ist, soll der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz erfolgen. Andernfalls ist nach den Weisungen der zuständigen Instanzen eine eigene Reinigungsanlage zu installieren. Die Kosten gehen zu Lasten der privaten Eigentümer.

Art. 9

Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Die Grundeigentümer haben an diese Kanalisation einen Beitrag zu entrichten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf.

Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Art. 10

Meteorwasser

Nichtverschmutztes Abwasser wie z.B. Einleitung von Bächen, Sickerleitungen, Brunnenüberläufe, Quelfassungsüberläufe, Hang- und Grundwasser, Dachwasser usw. ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

2. Art der Abwässer

Art. 11

Definition der Abwässer

Unter Abwässer im Sinne dieses Reglements wird das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagwasser verstanden.

Art. 12

- Benützungsb
beschrän
kungen
- 1) Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt oder Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.
 - 2) Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, Abwasser über 40 Grad Celsius,
 - b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
 - c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung führen können wie z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Oelausscheidungen usw.,
 - e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe wie z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.,
 - f) Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.
 - 3) Im weiteren sind die Richtlinien über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörde zu beachten. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Behörde zu Lasten des Gesuchstellers aufgrund einer Expertise. Der Grundeigentümer haftet für den verursachten Schaden.

Art. 13

- Gewerbliche
und industriell
e Abwässer
- Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben sind an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlage unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung erfahren, die zu Lasten des Betriebes geht. Mit dem Anschlussgesuch ist gleichzeitig das Projekt für die Abwasseranlage der Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise bei einer neutralen Stelle verlangen.

Art. 14

- Abwasser-
reinigungs-
anlage
- Unter Vorbehalt von Art. 12 und 13 sind alle Abwässer ohne Vorbehandlung der ARA zuzuleiten. Mit der Inbetriebnahme der ARA sind daher die bestehenden Einzelreinigungsanlagen innerhalb des Kanalisationsgebietes, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwässer, auf Kosten der Eigentümer ausser Betrieb zu setzen.

Art. 15

- Einzelreini-
gungsanlage
- Das Abwasser aus Grundstücken, welche nicht an eine zentrale ARA angeschlossen sind, muss grundsätzlich durch eine Einzelkläranlage gemäss den kantonalen Vorschriften gereinigt werden. Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die Schweizer Norm SN 592000.

3. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 16

Anschluss an die öffentliche Kanalisation Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Art. 17

Revisions-schächte in Hauptleitungen und Anschlussleitungen Bei der Vereinigung mehrerer Kanalisationsleitungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisions-schächte zu erstellen.

Ihre Lichtweite beträgt bei einer Schachttiefe
bis 200 cm: min. Ø 80 cm
über 200 cm: min. Ø 100 cm

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinne auszubilden. Seitliche Einläufe sind ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptlinie anzuschliessen. Alle Revisions-schächte sind mit gusseisernen Deckeln mit Geruchsverschluss zu versehen. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.

Art. 18

Geruchver-schlüsse Mit Ausnahme der Regenrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauptkanalisation mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Art. 19

Sammler/Bodenabläufe Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschräume, Werkstätten usw.) sind mittels Sammler mit Geruchsverschluss zu entwässern.

Die Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen.

Art. 20

Abscheider Alle Hausräume, in denen mineralische Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowechselplätze, Betrieb mit Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von geeigneten Vorbehandlungsanlagen gemäss VSA-Richtlinien an die Kanalisation angeschlossen werden.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften sowie fleischverarbeitenden Betrieben und solche der organischen Technologie sind Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen. Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 21

Entwässerung
tiefliegender
Räume,
Pumpanlagen;
Rückstauer-
schlüsse

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Wasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Hauptkanals zu führen. In die Hauptleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Hauptleitungen anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei den zuständigen Dienststellen der Gemeinde einzuholen.

Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd geprüft und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion der obigen Anlagen verantwortlich. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Bei bestehenden Gebäuden ist der Gemeinderat befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Art. 22

Lichte Weite
und Gefälle
der An-
schlusslei-
tungen

Die lichte Weite der Anschlussleitungen soll nicht weniger als 15 cm betragen.

Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen. Als Mindestgefälle gelten in der Regel

für Rohre von 15 cm Durchmesser	3 %
für Rohre von 20 cm Durchmesser	2 %
für Rohre von 25 cm Durchmesser	1½ %
für Rohre von 30 cm Durchmesser	1 %

Art. 23

Reinigung der
Abwasser-
anlage

Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem und betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, aber mindestens alljährlich einmal, durchzuspülen und zu reinigen. Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, aber alljährlich mindestens 2 mal, zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Baukommission auf umweltgerechte Weise zu beseitigen und darf nicht in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden, Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

4. Bewilligungsverfahren

Art. 24

Bewilligung, Gesuche, Planunterlagen

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Bei Abwasserreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) ist die Zustimmung der kantonalen Instanzen einzuholen.

Art. 25

Kanalisationsgesuch

Für jede Abänderung einer Grundstückentwässerung ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.
Dem Kanalisationsgesuch sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie von vorhandenen Werkleitungen.
- Angabe des Durchmessers und des Materials der Ableitungen.
- Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Situationsplan nicht genügen.
- Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Öl-, Fett- und Benzinabscheider) und spezielle Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten Pläne oder in die neuen Pläne massstäblich einzutragen.

Art. 26

Behandlung des Kanalisationsgesuches

Der Gemeinderat kann eine Änderung des Kanalisationsgesuches oder eine Verwendung von anderen Materialien vorschreiben.

Art. 27

Ausführung der Kanalisation

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist.
Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn innert 3 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

Art. 28

Kontrolle und Abnahme

Der Gemeinde ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

Art. 29

Haftung der Gemeinde Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 30

Betriebskontrollen Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

5. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 31

Art der Finanzierung Die öffentlichen Kanalisationen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der ARA werden wie folgt finanziert:

- a) durch Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden, einmaligen Gebühren,
- b) durch Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Benützungsgebühren,
- c) durch Leistungen des Bundes und des Kantons,
- d) durch die im Gemeindebudget festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde,
- e) durch Baubeiträge des Grundeigentümers an die Erstellungskosten (Mehrwertverfahren).

Die Gemeinde beschliesst in jedem Fall die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer. Diese Beteiligung kann im Maximum 75 % der effektiven Kosten betragen.

Rechnungsstellung und Inkasso richten sich nach den Bestimmungen des Wasserreglementes der Gemeinde Blatten.

Art. 32

Beträge Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden laut Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 2. April 1964 über Ortssanierung in Art. 45 ff vom Gemeinderat in einem speziellen Tarifreglement festgelegt und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat.

Art. 33

Indexierung Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren dem Lebenskostenindex anzupassen.

Art. 34

Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge Neu- oder Anbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern der Mehrwert Fr. 10'000.-- übersteigt. Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Erweiterungen, Anbauten

Art. 35

Ausnahmen Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 36

Schuldner der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Überdies schulden alle Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewährt bleibt.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 37

Haftung Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

Art. 38

Ausnahmebestimmungen Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

Art. 39

Duldung bestehender Anlagen Bestehende Grundstücksentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Art. 40

Strafbestimmungen und Verwaltungszwang Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten.

Art. 41

Anwendung
des Regle-
mentes und
Beschwer-
deverfahren

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 42

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Schreiber:

Walter Henzen

Daniel Ritler

Angenommen durch die Urversammlung am 11. Dezember 2000

Genehmigt durch den Staatsrat am :

Blatten, 18. Dezember 2000

ANHANG ZUM REGLEMENT DER GEMEINDE BLATTEN **ZUR BESEITIGUNG DER ABWASSER**

KANALISATIONSgebÜHREN

(Art. 31, Seite 12)

1. AnschlussgebÜhr

Die AnschlussgebÜhr wird pauschal pro Wohneinheit erhoben. Für gewerbliche Betriebe besteht eine besondere Regelung.

Wohneinheiten

- ◆ bis und mit 2 ½ - Zimmerwohnung : Fr. 1'250.-
- ◆ alle anderen Wohnungen : Fr. 2'000.-
- ◆ Einfamilienhäuser, Chalets : Fr. 2'500.-

Gewerbliche Betriebe

- ◆ Hotels/Restaurants : Grundlage bilden die Zahlen für die Erhebung zur Erteilung des Patentes.
 - Pauschalbetrag pro Bett = Fr. 300 sowie
 - Fr. 50.- pro m2 Fläche im Hauptlokal sowie
 - Fr. 25.- pro m2 Fläche im Nebenlokal.
- ◆ Gewerbliche Betriebe, Lagerräume, Garagen: Fr. 10 m2 Fläche

Die GebÜhr richtet sich nach der Distanz zwischen der anzuschliessenden Baute und dem Anschlusspunkt an die Gemeindekanalisation. Für die Ermittlung der Distanz wird der kürzeste Abstand des Gebäudegrundrisses zur Gemeindekanalisation gemessen. (Bei bestehenden Bauten wird dieser Abstand von der vorhandenen Ablaufröhre aus gemessen.)

<u>Distanz</u>	<u>Ansatz der AnschlussgebÜhr</u>
0 - 50 m	100 %
51 - 100 m	90 %
101 - 150 m	80 %
151 und länger	70 %

Wenn eine Pumpe installiert werden muss, da das Abwasser zum Hauptkanalisationsstrang gepumpt werden muss, wird zusätzlich eine Reduktion um 10% auf 90% gewährt.

2. Jährliche KanalisationsbenützungsgbÜhr

Die jährliche BenützungsgbÜhr richtet sich nach den für das Trinkwasser erhobenen GebÜhren; es werden die selben Beträge erhoben.

3. Fälligkeiten und Einsprachen

Die Rechnungen für die einmalige Anschlussgebühr und die jährliche Benützungsg Gebühr sind innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Einsprachen haben innert 30 Tagen zu erfolgen.

Blatten, 11. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident:

Der Schreiber:

Walter Henzen

Daniel Ritler